



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

Sitzungsdatum: 17.11.16

Drucksachen-Nr.: VI/582

Beschluss-Nr.: 384/21/16

Beschlussdatum: 17.11.16

Gegenstand: Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Neubrandenburg über die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (ENTWURF - Stand: 05.10.16)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	02.11.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 19.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 3 KV M-V und des § 5 der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO M-V) vom 17.12.12 wird die der Stadtvertretung vorgelegte Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Neubrandenburg über die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach KHKFondsVO M-V (ENTWURF - Stand: 05.10.16) bestätigt und der Oberbürgermeister beauftragt, die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesetzlicher Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt (siehe Vereinbarung).

Begründung:

Die Stadt Neubrandenburg beantragte am 13.12.13 auf der Grundlage des § 5 KHKFondsVO M-V eine Konsolidierungshilfe, die die Stadt bei ihren Anstrengungen, eigenständig und auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen, unterstützen soll.

In Umsetzung dieser Zielstellung wurde nach Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg am 07.11.13 zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport am 22.05.14 eine Vereinbarung zur Entsendung eines beratenden Beauftragten geschlossen. Die Tätigkeit des beratenden Beauftragten (PwC – als beauftragtes Beratungsunternehmen) sollte sich auf die Bereiche SIM, NEUWOGES, VZN und freiwillige Aufgaben im Kernhaushalt, insbesondere Sport- und Kulturförderung konzentrieren.

Durch den beratenden Beauftragten wurden am 19.05.16 Maßnahmenvorschläge zur Haushaltssicherung vorgestellt, am 08.06.16 vertiefend erörtert und am 06.10.16 aufgrund der Stellungnahme der Stadt vom 25.08.16 als Abschlussbericht finalisiert in der Lenkungsgruppe und im Hauptausschuss vorgestellt. Die entsprechend der Stellungnahme der Stadt modifizierten Maßnahmenvorschläge des beratenden Beauftragten sowie die eigenen Vorschläge sind in das Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2027 eingeflossen. Im Ergebnis der Diskussion in den Ausschüssen und mit dem Ministerium für Inneres und Sport wurde das Haushaltssicherungskonzept per Änderungsblatt angepasst. Das damit vorliegende Haushaltssicherungskonzept erfüllt die gesetzlichen Ansprüche des § 43 Abs. 7 KV M-V zum vollständigen Haushaltsausgleich und ist Voraussetzung und Bestandteil der Konsolidierungsvereinbarung.

Die Stadt Neubrandenburg verpflichtet sich danach, alle Anstrengungen zu unternehmen, durch Umsetzung der Haushaltssicherungsmaßnahmen und einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung den in der Finanzrechnung zum 31.12.15 ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von vorläufig 90.872.256,99 EUR unter Berücksichtigung der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe in Höhe von vorläufig insgesamt 27.000.000,00 EUR bis zum 31.12.27 auf mindestens 0 EUR zurückzuführen.

Die Konsolidierungsvereinbarung wird für die Jahre 2016 bis 2020 geschlossen und enthält zusammengefasst nachfolgende Konsolidierungsziele und -hilfen.

Jahr	Konsolidierungsziele (in EUR)	Konsolidierungshilfe (in EUR)	
2015	2.000.000,00	2.500.000,00	
2016	2.853.000,00	3.500.000,00	
2017	2.660.750,00	3.500.000,00	
2018	2.448.400,00	3.500.000,00	
2019	10.663.894,00	14.000.000,00	dav. 4.000.000, 00 für Teilziel 2019 bedingt rückzahlbar
2020	3.786.744,00	(4.000.000,00)	in 2019 enthalten
	24.412.788,00	27.000.000,00	

ENTWURF einer Vereinbarung nach der KHKFondsVO M-V für die Stadt Neubrandenburg
Stand: 05.10.2016 – nach Verhandlung mit Stadtverwaltung auf Basis Entwurf HSK Stand
22.09.2016

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch den Minister für Inneres und Sport, Herrn Lorenz Caffier,
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

- nachfolgend Land genannt-

und

der

Stadt Neubrandenburg

Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Silvio Witt,

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern

Die Stadtvertretung der Stadt hat dieser Vereinbarung / dem Abschluss dieser Vereinbarung durch Beschluss vom ... zugestimmt.

Präambel

ENTWURF einer Vereinbarung nach der KHKFondsVO M-V für die Stadt Neubrandenburg
Stand: 05.10.2016 – nach Verhandlung mit Stadtverwaltung auf Basis Entwurf HSK Stand
22.09.2016

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

Das Land und die Stadt (im Folgenden: die Parteien) sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte vollständige Haushaltsausgleich die Wiedererlangung der vollen finanziellen Handlungsfähigkeit und damit eine kraftvolle Selbstverwaltung der Stadt sichert. Die Stadt wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Land wird die Stadt bei ihren Bemühungen mit der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung; Konsolidierungsziel

- (1) Das Land gewährt der Stadt auf Grundlage des § 5 der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO M-V) vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 580) eine Konsolidierungshilfe, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Stadt bei ihren Anstrengungen, eigenständig und auf Dauer bis zum 31. Dezember 2027 den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen (Konsolidierungsziel), unterstützen soll.
- (2) Der vollständige Haushaltsausgleich im Sinne des Absatzes 1 ist in Übereinstimmung mit § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) geändert worden ist, erreicht, wenn in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2027 kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 49 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (im Folgenden: **Fehlbetrag**) besteht.

§ 2

Verpflichtungen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung; Teilziele und Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2015 ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von – vorläufig – 90.872.256,99 Euro unter Berücksichtigung der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe (§ 3) bis zum 31. Dezember 2027 auf mindestens 0 Euro zurückzuführen und damit das Konsolidierungsziel (§ 1 Absatz 1) zu erreichen. Um das

ENTWURF einer Vereinbarung nach der KHKFondsVO M-V für die Stadt Neubrandenburg
Stand: 05.10.2016 – nach Verhandlung mit Stadtverwaltung auf Basis Entwurf HSK Stand
22.09.2016

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

Konsolidierungsziel in Teilschritten zu erreichen, vereinbaren die Parteien folgende Teilziele:

Der Fehlbetrag soll - ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe (§ 3) -

- bis spätestens zum 31. Dezember 2016 um mindestens **2.853.000,00 Euro** (im Folgenden: Teilziel 2016),
- bis spätestens zum 31. Dezember 2017 mindestens um weitere **2.660.750,00 Euro** (im Folgenden: Teilziel 2017),
- bis spätestens zum 31. Dezember 2018 mindestens um weitere **2.448.400,00 Euro** (im Folgenden: Teilziel 2018),
- bis spätestens zum 31. Dezember 2019 mindestens um weitere **10.663.894,00 Euro** (im Folgenden: Teilziel 2019)

und

- bis spätestens zum 31. Dezember 2020 mindestens um weitere **3.786.744,00 Euro** (im Folgenden: Teilziel 2020)

reduziert werden.

(2) Um das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 zu gewährleisten, verpflichtet sich die Stadt zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Stadt wird ihrer Haushaltsplanung und die Teilziele nach Absatz 1 zugrunde legen. Sie wird zudem durch eine konsequente Haushaltsdurchführung darauf hinwirken, dass die Teilziele erreicht werden.
2. Die Stadt wird das am ... beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Be-schluss) konsequent umsetzen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Die Stadt trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die im Haushaltssi-

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

cherungskonzept enthaltenen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich umsetzbar sowie zur Erreichung des Konsolidierungsziels geeignet sind. Falls einzelne Maßnahmen nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen oder falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, hat die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts Anpassungen oder Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die mindestens die ursprünglich vorgesehene Konsolidierungswirkung erreichen.

4. Die Stadt wird grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 nicht gefährdet wird. Bei Darstellung im jeweiligen Haushalt in der Übersicht zu den freiwilligen Aufgaben (gemäß § 5 Nummer 11 GemHVO-Doppik) gilt die Zustimmung mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt als erteilt, soweit in diesen keine anderweitige Aussage getroffen wird.
- (3) Mehr- oder Mindereinzahlungen aufgrund des zum 1. Januar 2018 voraussichtlich geänderten Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern führen zur Anpassung der Teilziele 2018 bis 2020 um den Differenzbetrag zwischen dem in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2016 für 2018 und 2019 enthaltenen Haushaltsansatz sowie der entsprechenden Fortschreibung für das Jahr 2020 im Haushaltssicherungskonzept und den tatsächlichen Einzahlungen. Es erfolgt eine Abrundung auf volle 100.000 Euro.
 - (4) Einzahlungen, die über die Annahmen im Haushalt 2016 und in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2016 für die Jahre 2017 bis 2019 (Haushaltsplan der Stadt Neubrandenburg 2016, S. 57 und 58) hinaus gehen oder Auszahlungen, die diese unterschreiten, sind zusätzlich zur Rückführung des Fehlbetrags einzusetzen, sofern die Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen nicht zwingend benötigt werden, um unabwiesbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen im Haushalt zu decken. Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen nach Satz 1

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

führen zur Anpassung der Teilziele 2016 bis 2019. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die finanziellen Wirkungen aus der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts über die Annahmen im Haushaltssicherungskonzept hinausgehen.

§ 3 Konsolidierungshilfe

- (1) Zur Erreichung des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) gewährt das Land der Stadt eine Konsolidierungshilfe, deren Gesamthöhe sich nach § 6 Absatz 1 und 2 KHKFondsVO M-V bestimmt. Nach den insoweit maßgeblichen Berechnungsgrundlagen beträgt die Konsolidierungshilfe mit Stand vom 4. Oktober 2016 (vorläufig) insgesamt rd. 27,0 Mio. Euro.¹Die Höhe der Konsolidierungshilfe wird endgültig mit der Auszahlung des Teilbetrags 2019 (§ 4 Absatz 1) festgesetzt.
- (2) Die Konsolidierungshilfe wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Sie gelangt nach Erreichen der jährlichen Teilziele (§ 2 Absatz 1) in jährlichen Teilbeträgen (§ 4 Absatz 1 und 2), auf die Abschlagszahlungen (§ 5) gewährt werden können, zur Auszahlung.

§ 4 Jährliche Teilbeträge der Konsolidierungshilfe

- (1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:

- der Teilbetrag 2016 in Höhe von bei Erreichen des Teilziels 2016	3.500.000,00 Euro
- der Teilbetrag 2017 in Höhe von bei Erreichen des Teilziels 2017	3.500.000,00 Euro

¹ Für die Verteilung der Fondsmittel auf die Vergleichsgruppen und innerhalb der Vergleichsgruppen ist der negative Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für den Bereich der Ein- und Auszahlungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (bei Kommunen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) oder in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 (bei Kommunen, die am 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) maßgeblich. Da die Eröffnungsbilanzen und die Jahresabschlüsse zu den genannten Stichtagen landesweit noch nicht vollumfänglich geprüft und festgestellt sind, kann die Höhe der auf die Stadt entfallenden Konsolidierungshilfe derzeit nur vorläufig bestimmt werden.

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

- der Teilbetrag 2018 in Höhe von 3.500.000,00 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2018

und

- der Teilbetrag 2019 in Höhe von 14.000.000,00 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2019

Der Teilbetrag 2019 erhöht oder mindert sich, soweit die endgültige Festsetzung der Konsolidierungshilfe (§ 3 Absatz 1 Satz 3) dies zulässt oder erfordert.

- (2) Für die Reduzierung des in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Fehlbetrags in Höhe von – vorläufig – 95.104.804,45 EUR um mindestens 2.000.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2015 erhält die Stadt einen Teilbetrag in Höhe von 2.500.000,00 Euro.
- (3) Die Abrechnung des jeweiligen Teilbetrags erfolgt anhand des festgestellten Jahresabschlusses für das jeweilige Jahr. Der jeweilige Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern fällig. Der festgestellte Jahresabschluss 2019 ist dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 15. November 2020 zuzuleiten.
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 wird der Teilbetrag 2019 teilweise, in Höhe von 4.000.000,00 Euro, als bedingt rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, sofern die Stadt das Erreichen des Teilziels 2020 anhand des festgestellten Jahresabschlusses 2020 dem Ministerium für Inneres und Sport bis spätestens zum 31. Januar 2022 nachweist.
- (5) Die Stadt hat die Konsolidierungshilfe zur Rückführung des Fehlbetrags zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann ganz oder in Teilen zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet wird.
- (6) Erreicht die Stadt das Teilziel eines Jahres nicht, so hat sie gleichwohl das Teilziel des nachfolgenden Jahres zu erreichen. Kann die Stadt im nachfolgenden Jahr über das vereinbarte Teilziel hinaus den Fehlbetrag um mindestens den Betrag reduzieren, um den das Teilziel des Vorjahres verfehlt wurde, so kommt der für

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

das Vorjahr vorgesehene Teilbetrag mit der Abrechnung des Teilbetrags des nachfolgenden Jahres zusätzlich zur Auszahlung. Erreicht die Stadt zwei Teilziele in Folge nicht, ohne dass ein Revisionsgrund nach § 7 vorliegt, kann das Land diese Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5 Abschlagszahlungen

Das Land kann auf Antrag der Stadt in den Jahren 2016 bis 2019 Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent des jeweiligen Teilbetrags nach § 4 Absatz 1 und 2 gewähren, sofern die Stadt durch Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres nachweist, dass sie das jeweilige Teilziel nach § 2 Absatz 1 oder die Reduzierung des Fehlbetrags im Haushaltsjahr 2015 gemäß § 4 Absatz 2 erreicht hat. Wird das Erreichen des Teilziels oder die Reduzierung des Fehlbetrags im Haushaltsjahr 2015 nicht durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, das der Abschlagszahlung nachfolgt, im Fall des § 4 Absatz 2 bis zum 31. Januar 2018, nachgewiesen, kann das Land die Abschlagszahlung zurückfordern. Für die Fälligkeit der Abschlagszahlung und des Restbetrags gilt § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Berichtspflicht der Stadt

(1) Die Stadt hat jährlich zum 1. Mai und zum 1. September, erstmals zum 1. Mai 2017, und letztmals zum 1. September 2028 über die Entwicklung ihrer Finanzlage und den Umsetzungsstand der dieser Konsolidierungsvereinbarung zugrunde liegenden Maßnahmen zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Anlagen vorzulegen, soweit diese dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern nicht bereits vorliegen:

- zum 1. September der zum Vorjahr aufgestellte Jahresabschluss nach § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung,
- eine aktuelle Zwischenabrechnung des Haushaltssicherungskonzepts.

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

Im Rahmen der Anzeige des Beschlusses über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und über die Entlastung gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung sind der jeweilige Jahresabschluss und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.

- (2) Die Stadt wird das Land unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1) gefährden oder vereiteln könnten.

§ 7 Revisionsklausel

- (1) Soweit sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2016 oder der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verschlechtern und das Konsolidierungsziel (§ 1) dadurch gefährdet oder vereitelt werden könnte, wird die Vereinbarung neu verhandelt, wenn keine Kompensation durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen möglich ist.
- (2) Die Vereinbarung wird auf Verlangen des Landes auch neu verhandelt, wenn sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2016 oder der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2019 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verbessern.
- (3) Erhebliche Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2018, insbesondere durch die ab 2018 vorgesehene Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleiches, finden in § 2 Absatz 3 Berücksichtigung und begründen keine Neuverhandlung.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet mit dem Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleichs in der Finanzrechnung 2027, sofern sich die Parteien nicht im Zuge der Verhandlungen nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 auf das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1) zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt verständigen.

- Grundlage für das Angebot einer Vereinbarung bildet, dass die Stadt Neubrandenburg den vollständigen Haushaltsausgleich bis 2027 erreicht.
- Sofern sich im Diskussionsprozess Änderungen im HSK ergeben, sind diese mit dem Ministerium für Inneres und Sport kurzfristig abzustimmen.
- Die Teilziele (§ 2) und Teilbeträge (§ 4) basieren auf dem Verhandlungsstand zum 05.10.2016, Änderungen im HSK führen hier ggf. zu Anpassungen.

- (3) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1) sicherzustellen, ist über den in § 4 Absatz 6 geregelten Fall hinaus eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den

Schwerin, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Sport

Silvio Witt
Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg

Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Dienstsiegel